Amtsgericht
Dresden

Amtsgericht Dresden
Olbrichtplatz 1, 01099 Dresden

Registergericht

Dresden, den 09.10.2012

Tel.: (0351) 446-3631
Fax.: (0351) 446-3699

KINDERERHOLUNGS-
ZENTRUM
"AM BRAUNSTEICH" e.V.

02943 Weißwasser

EINGANG 11 OKT. 2012

Aktenzeichen: **VR 13174** (Fall 3)
(Bitte bei Antwort angeben)

Mitteilung über die Eintragung im Register des Amtsgerichtes Dresden
Betreff: **KINDERERHOLUNGSZENTRUM "AM BRAUNSTEICH" e.V., Sitz: Weißwasser, VR 13174**
(, 02943 Weißwasser)
Bezug: Anmeldung vom 25.09.2012 - UR 961/2012, Notar Kapitza in Weißwasser

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden nachfolgendes in die jeweiligen Spalten eingetragen worden:

1.
Nummer der Eintragung: 3

2.
a) Name:
KINDERERHOLUNGSZENTRUM "AM BRAUNSTEICH" e.V.

4.
a) Satzung:
Die Mitgliederversammlung vom 22.02.2012 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:
Der Name des Vereins ist geändert.

5.
a) Tag der Eintragung:
09.10.2012
Grau

b) Bemerkungen:
Beschluss Bl. 4 SB
Neue Satzung Bl. 5 SB

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Hinweis: Häufig stellen private "Wirtschaftsverlage" Rechnungen für Eintragungen in private Register kurz nach Veröffentlichung einer Eintragung. Es handelt sich hierbei **nicht** um die Rechnung für die Eintragung in das öffentliche Handelsregister.
Die für diese Eintragung entstandenen Gerichtskosten werden ausschließlich durch die **Landesjustizkasse Chemnitz** eingefordert!

Beachten Sie auch unsere Online-Einsicht!

SATZUNG
DES KINDERERHOLUNGSZENTRUMS
"AM BRAUNSTEICH" e.V.

§ 1
NAME; SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen

   KINDERERHOLUNGSZENTRUM "AM BRAUNSTEICH" e.V.

   und hat seinen Sitz in 02943 Weißwasser/ O.L.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden einzutragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das laufende Jahr.

§ 2
ZWECK DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist es, Kinder- und Jugendhilfe zu leisten. Er möchte Kindern, Jugendlichen und Familien mit Kindern Möglichkeiten zur Erholung in gesunder Luft bieten. Breite kreative und Eigeninitiative fördernde Freizeitgestaltung soll ihre Entfaltung fördern. Durch Programmangebote soll die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu selbständig denkenden und handelnden jungen Menschen unterstützt werden. Den jungen Familien sollen Hilfen zur Bewältigung der unterschiedlichsten familiären Probleme angeboten werden. Die Seminararbeit und das Freizeit- und Erholungsangebot sollen die Familien in ihrem Zusammenleben festigen. Die Programmgestaltung soll die demokratische Eigenverantwortung jedes einzelnen stärken.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, durch

a) Die Betreibung des Kindererholungszentrums "Am Braunsteich".

b) Organisation und Durchführung von Jugend- und Familienfreizeitmaßnahmen mit dem Ziel der Verbindung von Erholung und Bildung,

c) Öffentlichkeitsarbeit und Seminare zur Erfüllung des Vereinszwecks.

§ 3
GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Aus den Einkünften und dem Vermögen des Vereins dürfen die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen erhalten. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können sein:

1. Jeder volljährige Bürger mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, auch solche, die nicht deutsche Staatsbürger sind sowie juristische Personen, Verbände und Organisationen.

2. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 5
RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, in den Mitgliederversammlungen besitzen sie gleiches Stimmrecht. Sie sind befugt, alle vom Verein angebotenen Leistungen gemäß § 2 zu den jeweils geltenden Konditionen in Anspruch zu nehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 6
BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung des Antrages zur Aufnahme, die ohne Begründung erfolgen kann, steht dem Antragsteller gegenüber der Mitgliederversammlung das Recht der Berufung zu; die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung hat mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Ausschluss erfolgt, wenn die Voraussetzungen des § 4 dieser Satzung nicht mehr wirksam sind, insbesondere Beitragszahlungen mehr als ein Jahr Rückstand aufweisen. Der Ausschluss erfolgt ferner, wenn das Mitglied gegen die Pflichten des § 5 Absatz 2 verstoßen hat. Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7
BEITRÄGE

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr getroffen. Erfolgt kein Beschluss der Mitgliederversammlung bleibt die Höhe des Mitgliedsbeitrages unverändert.

§8
ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9
DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten Stellvertreter und bis zu zwei Beisitzern. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.

2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB: der Vorsitzende und ein Stellvertreter oder beide Stellvertreter als zwei Personen handelnd.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Für Grundstücksverträge und Darlehensverträge über 30000€ und einer Laufzeit über 12 Monate ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

5. Der Vorstand fasst sein Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim.

§ 10
DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich einzuladen.

3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

4. Sind mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist die Versammlung der Mitglieder beschlussfähig. Sollte dies nicht der Fall sein, ist im Abstand von **wenigstens zwei Wochen** eine weitere Sitzung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 11
AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Wahl des Vorstandes.

2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren in geheimer Wahl. Diese Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über die Prüfung der Buch- und Kassenführung Bericht zu erstatten.

3. Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahres- und Kassenberichte entgegen und entlastet den Vorstand.

4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten und nach Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 12
BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen, bei seiner Verhinderung einer der Stellvertreter.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Regelungen nach § 15 und § 17 dieser Satzung.

§ 13
BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN UND NIEDERSCHRIFTEN

Für jeweilige Sitzung bzw. Mitgliederversammlung wird aus den Reihen der Erschienenen ein Schriftführer gewählt, jener hat das Protokoll zu führen und zu unterzeichnen.

§ 14
GESCHÄFTSFÜHRER

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen, der ein besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB ist.
Von der Vertretungsbefugnis ausgeschlossen und nicht zum laufenden Geschäft gehören:

1. Verwendung aller Rücklagen,

2. die Vergabe von Aufträgen, wenn der Betrag im Einzelfall 5.000,00 € übersteigt,

3. der Abschluss von sonstigen Verträgen, deren Gegenstand den Wert von 5.000,00 € im Einzelfall oder deren Laufzeit die Dauer von drei Jahren übersteigt. Diese Beschränkung gilt nicht für Verträge des laufenden Beherbergungs- und Freizeitgeschäftes.

4. der Verzicht auf fällige Forderungen und Ansprüche, soweit im Einzelfall der Betrag von 3.000,00 € überschritten wird,

5. wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan, wenn sich das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit um mehr als 10 % verschlechtert,

6. personalrechtliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung, wie z.B. der Abschluss oder die Kündigung von Arbeitsverträgen.

§ 15
SATZUNGSÄNDERUNG

Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 16
VERMÖGEN

Alle Einnahmen und Mittel des Vereins sind ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes zu verwenden.

§ 17
VEREINSAUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an den Verein der Kinder- und Jugenderholungszentren Sachsen e.V.

§ 18
INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.02.2012 beschlossen.